

**Hinweise zur Darstellung in der Synopse:**

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010, letzte Änderung vom 20.09.2013 wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der 2. Änderung.

<b>Altfassung</b>	<b>Entwurf</b>
<p style="text-align: center;"><b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS), letzte Änderung vom .....</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld</b></p>
<p>(1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p>(1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach <b>Bekanntgabe</b> des Beitragsbescheides fällig.</p> <p><b><u>Folgender Absatz wird neu angefügt:</u></b></p> <p>(2) <b>Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 Abs. 2 KAG NRW, 53 c</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 Abs. 2 KAG NRW, <b>54</b> LWG</p>

LWG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW  
Abwassergebühren.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage nutzen, welche den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht (Kleineinleiterabgabe)
- (3) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (4) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Benutzungsgebühr zusammen. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9 Abs. 8). Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der öffentlichen Wasserzähler (§ 9 Abs. 9).
- (5) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche; § 10).
- (6) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind

NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW  
Abwassergebühren.

Satz 2 – unverändert

- (2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW**) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage nutzen, welche den Anforderungen der **§ 56 LWG NRW und § 60 WHG** entspricht (Kleineinleiterabgabe)
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG)

**§ 9**  
**Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwasser gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5 u. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden

**§ 9**  
**Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis auf seine Kosten wie nachfolgend beschrieben zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten

- (5) Satz 1-3 unverändert

Nr.1 unverändert

Nr. 2 Satz 1 unverändert

eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Bei der Gebührenfestsetzung für landwirtschaftliche Betriebe wird ein Mindestverbrauch von 36 m<sup>3</sup> je Person und Jahr zugrunde gelegt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Wasserzähler muss **in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO)** alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Nr. 2 Satz 3 u. 4 unverändert

Nr. 3 unverändert

Der schriftliche Antrag zum Abzug der sog. Wasserschwindmengen ist spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Sofern die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, zusätzlichen Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) nachgewiesen wird, gilt der Antrag mit der Bekanntgabe des Zählerstandes dieses Wasserzählers durch den Gebührenpflichtigen als gestellt.

- |   |                 |
|---|-----------------|
| (6) Das als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. a.) eingesetzte Niederschlagswasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 wird als Schmutzwasser nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfasst und berechnet.   | (6) unverändert |
| (7) Die Benutzungsgebühr beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser 3,28 €.  | (7) unverändert |
| (8) Neben der Benutzungsgebühr ist eine Grundgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich 5,00 € je öffentlichem Wasserzähler. Besitzt ein Grundstück mehrere öffentliche Wasserzähler (z.B. bei Gebäuden mit Eigentumswohnungen) ist die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler zu entrichten. Für jeden angefangenen Kalendermonat wird 1/12 der Grundgebühr berechnet.   | (8) unverändert |
| (9) Die Kleininleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird auf die von ihr erfassten Grundstücke umgelegt. Der umzulegende Betrag ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid des Landes für das jeweilige Veranlagungsjahr zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % und beträgt 19,68 € je Einwohner pro Jahr. Maßgeblich für die Umlage ist die Anzahl der am 31.12. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Erst- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Einwohner. Der Umlagebetrag wird mit gesondertem Abgabebescheid nach Eingang des Festsetzungsbescheides des Landes bei der Gemeinde erhoben. | (9) unverändert |

**§ 13**

**Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung.
- (4) Im Falle des § 11 und § 12 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Einbringen des Abwassers bzw. des Klärschlammes in die Kläranlage.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

**§ 14**

**Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  - a. der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes

**§ 13**

**Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

**§ 14**

**Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflichtige**

- (1) unverändert

dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

- d. der Straßenbaulastträger, der die Entwässerungsanlage benutzt.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:

- a. jeden Wechsel in Form der Person des Anschlussnehmers,  
b. jede Änderung der für die Abwassermenge und die Höhe der Abwassergebühren maßgebenden Umstände.

Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu über- lassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 16

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

- (2) Satz 1 unverändert

- a. unverändert  
b. unverändert

Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall **beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer sinngemäß nach § 13.** Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) unverändert

### § 16

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die **2.** Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 tritt **am ...** in Kraft.

<p>(2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.</p>	<p>(3) unverändert</p>